



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Stubenring 1
 1010 Wien

post@iv.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Februar 2011

**Begutachtungsverfahren BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011
 zum Gaswirtschaftsgesetz 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

EconGas GmbH erlaubt sich, zum Ministerialentwurf des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden („Gaswirtschaftsgesetz 2011“) wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 27 Netzzugang im Verteilernetz:

Aus unserer Sicht wirft die bestehende Textierung der Bestimmung eine Reihe von Fragen auf, die zu Unsicherheiten bei einem der Grundpfeiler des bestehenden Systems führen und damit das reibungslose Funktionieren des Kapazitätsmanagements gefährden können. So ist es zum Beispiel fraglich, wie die Leitungskapazität zu einem Zählpunkt zwischen mehreren Versorgern eines Kunden aufgeteilt werden kann, ohne dass es zu Doppelbuchungen kommt. Die Kapazitätszuordnung ist zudem je nach Situation des Versorgers und der Bilanzgruppe sowohl zeitlichen (Laufzeit der Kapazitätsbuchungen) als auch geografischen Schwankungen (gänzliche oder zusätzliche Versorgung der Kunden im Winter aus Speichern oder aus Produktion) unterworfen.

Mangels rechtlicher Beziehung zwischen den einzelnen Versorgern ist zudem sicherzustellen, dass die anfallende Ausgleichsenergie verursachungsgerecht aufgeteilt wird und dass der Bilanzgruppenverantwortliche, dem der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, in diesem Zusammenhang einen durchsetzbaren Rechtsanspruch gegen die verursachenden Versorger hat. Jedenfalls ist der Gesetzestext an die erläuternden Bemerkungen dahingehend anzupassen, dass auch in diesem auf die tatsächlich genutzten Kapazitäten abgestellt wird:

„§ 27. (1) [..]. Die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität bis zum Virtuellen Handlungspunkt steht dem Kunden auch im Falle eines Versorgerwechsels ~~und bei der Versorgung durch mehrere Versorger~~ zur Verfügung. Bei der Versorgung durch mehrere Versorger ist jener Teil der bisher für den Kunden im Leitungsnetz tatsächlich genutzten ~~verwendeten~~ Kapazität, die vom hinzukommenden Versorger für die Teilversorgung des Kunden benötigt wird, vom bisherigen Versorger bzw. den bisherigen Versorgern anteilig zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung der Ausgleichsenergie des durch mehrere Versorger versorgten Kunden ist in jener Bilanzgruppe

abzuwickeln, der der Zählpunkt des jeweiligen Kunden zugeordnet ist; der Bilanzgruppenverantwortliche ist berechtigt die angefallene Ausgleichsenergie entsprechend an die Versorger zu verrechnen."

§ 40 Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten:

Die vorliegende Bestimmung gibt aus unserer Sicht aus zwei Gründen zu Bedenken Anlass und ist unseres Erachtens aus beiden heraus verfassungswidrig.

Vor allem stellt der Entzug von bestehenden Kapazitätsrechten, um den es im Kern dieser Bestimmung geht, eine Enteignung dar, welche nur in sehr eng umrissenen Fällen zulässig ist. Da der vorliegende Fall mit höchster Wahrscheinlichkeit mangels Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen nicht zu diesen gehört, dürfte die Bestimmung verfassungswidrig sein. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so führt der Aufbau der Bestimmung und der sich daraus ergebende mangelnde Rechtsschutz des betroffenen Versorgers bzw. die Zusammensetzung der entscheidenden Instanz, dazu, dass die Klausel auch aus diesem Grund verfassungswidrig ist. Wir erachten aus den beiden vorgenannten Gründen die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen für gerechtfertigt.

Sollte diese Bestimmung dennoch erhalten bleiben, verweisen wir ergänzend im Bezug auf die Thematik der zu übertragenden Kapazität ausdrücklich darauf hin, dass die Versorger bzw. die entsprechenden Bilanzgruppen entsprechend § 27 Abs 2 dazu verpflichtet sind, die Kapazitäten an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen, was auch im Sinne der effizienten Nutzung des Gesamtsystems notwendig ist.

Des Weiteren könnte die gegenständliche Bestimmung im Falle der Festsetzung unterschiedlicher Entry-Tarife dazu genutzt werden, durch Wahl des Punktes mit dem niedrigsten Entry-Tarif, eine Art von „Entry-Shopping“ durchzuführen, die dem Ziel den VHP als Handlungspunkt zu stärken entgegen wirken würde. Hier wäre entsprechend Vorsorge zu treffen, dass dies nicht passiert.

In Fällen des § 40 Abs 2 sollte zudem klargestellt werden, dass die übertragene Kapazität nach Ablauf der Nutzung an den ursprünglichen Versorger zurückfällt.

Ergänzend sind in diesem Zusammenhang auch die für die langfristige Versorgungssicherheit der österreichischen Verbraucher notwendigen Bezugsverträge zu erwähnen, die ohne entsprechende Entry Kapazitäten nicht mehr im notwendigen Ausmaß bereitgestellt werden könnten.

In den erläuternden Bemerkungen wären jedenfalls die folgende Klarstellungen vorzunehmen:

*„Zu § 40 Diese Regelung stellt klar, dass das Rucksackprinzip auch an den Grenzen des Marktgebietes gilt, in dem der Kunde angesiedelt ist. Es könnte dann zur Anwendung kommen, wenn aufgrund eines Engpasses an einem Einspeisepunkt des Marktgebiets ein Versorgerwechsel unmöglich wäre. Die Regelung verpflichtet den bisherigen Versorger auf Verlangen des neuen Versorgers diejenige Kapazität an den neuen Versorger zu übertragen, die dieser für die Versorgung des wechselnden Endverbrauchers benötigt; **maximal in Summe aber jene** die der bisherige Versorger für die Versorgung dieses Endverbrauchers tatsächlich genutzt hat.*

*Der bisherige Versorger kann die Übertragung der Kapazitäten **(es sei denn in Fällen in denen mit dem Kunden ausdrücklich ein anderer Einspeisepunkt als der vom neuen Versorger angefragte vereinbart ist)** nicht allein mit dem Hinweis verweigern, dass er die für den neuen Versorger erforderlichen Kapazitäten in seinem Portfolio nicht für den wechselnden Endverbraucher verwendet.*



§ 90 Abs 2 Z 4 Zusammenfassung der Netbenutzer in Bilanzgruppen:

Die Meldung von Vertragsdaten – also kommerziell sensible Informationen - an nicht näher definierte Stellen zwecks Erstellung ebenfalls nicht näher definierter Indizes lehnen wir als zu unbestimmt ab. Diese Bestimmung ist zu streichen.

§ 91 Abs 1 Z 4 Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen:

Diese Bestimmung ist unter Hinweis auf die in den Ausführungen zu § 95 dargestellten Aspekte zu streichen, da sie dazu führt, dass eine Bilanzgruppe bzw. ein BGV entgegen der in § 7 Abs. 1 Z 4 bzw. 6 festgelegten Definition, Aufgaben eines Versorgers übernehmen müsste.

§ 95 Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen:

Obwohl es sich bei der Möglichkeit der Zuweisung eines Versorgers zu einer Bilanzgruppe um bestehendes Recht handelt erlauben wir uns, den Sinn dieser Bestimmung nochmals zu hinterfragen. Dies insbesondere, da ein Bilanzgruppenverantwortlicher, der über kein eigenes Erdgas verfügt, durch § 95 Abs. 2 gezwungen wird, als Versorger tätig zu werden und zu marktüblichen Preisen mit Erdgas zu versorgen.

§127 Abs 2 Informationen der Kunden:

Schon aus dem Aufbau der Bestimmung lässt sich ablesen, dass diese vor allem an Endverbraucher, auf die das Konsumentenschutzgesetz anwendbar ist, gerichtet ist. So ist zB das Recht auf Versorgung gemäß §124 nur für Konsumenten anwendbar und sind auch die Bestimmungen der Z 1, 2 und 3 vor allem auf diese zugeschnitten.

Die vorliegende Bestimmung sollte daher wie folgt eingeschränkt werden:

„§ 127. (2) Versorger haben Endverbrauchern, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z2 KSchG sind, folgende Informationen [...]“

§ 131 Überwachungsaufgaben:

Grundsätzlich sollte, da die Sammlung, Überprüfung und Übermittlung von Daten bei den Verpflichteten einen hohen Verwaltungsaufwand und somit Kosten auslöst, diese Verpflichtung auf ein vernünftiges Mindestmaß begrenzt werden.

§ 131 Abs 3 :

In diesem Fall sollten die auf EU-Ebene zur Zeit laufenden Entwicklungen und die sich hieraus ergebenden Bestimmungen, welcher aller Voraussicht nach in Bälde vorliegen werden, abgewartet werden.

Sofern jedoch schon zum derzeitigen Zeitpunkt eine derartige Verpflichtung aufgenommen werden soll, sollte die in der Bestimmung vorgenommene Aufzählung taxativ erfolgen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nicht von der Regulierungsbehörde erweitert werden können. Hierbei sollte die derzeit im Entwurf enthaltene Auflistung nochmals gründlich überarbeitet werden. Dies vor allem deshalb, da einige der benannten Daten zwar beim Verpflichteten einen hohen

Verwaltungsaufwand auslösen, aber andererseits nur einen geringen Informationswert haben bzw. in der derzeitigen Formulierung, wie zB Identität von Käufer und Verkäufer, unklar sind. Jedenfalls sollten die nachstehenden Änderungen vorgenommen werden:

„§ 131. (3) [...] Die Verordnung hat hierbei jedenfalls die Aufbewahrung und Übermittlung folgender Daten zu bestimmen: Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion, insbesondere Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, Vertragsdauer, Erdgasbörse oder anderer Handelsplatz an dem die Transaktion getätigt wurde, erstmaliger Lieferzeitpunkt, Identität von Käufer und Verkäufer, Transaktionsmenge und –preis, bzw. Preisanpassungsklausel sowie Speicherkosten und Ausgleichsenergiekosten (als Teil des Energiepreises).“

§ 131 Abs 6:

Da es sich bei den offen gelegten Daten großteils um Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen handelt, sollte nicht nur die eine Richtung, dh Vertraulichkeit für von anderen Regulierungsbehörden erhaltene Daten, sondern auch die andere Richtung geregelt werden.

„§ 131. (6) [...] gebunden wie die Auskunft erteilende Behörde. Die Regulierungsbehörde hat vor der Weitergabe von Daten an eine andere Behörde in geeigneter Weise sicherzustellen, dass jene Behörde, an die Daten übermittelt werden, zumindest an den gleichen Grad der Vertraulichkeit gebunden ist wie die Regulierungsbehörde.“

§170 Abs 7 Übergangsbestimmungen:

Hier wäre jedenfalls, zumindest in den erläuternden Bemerkungen, klarzustellen bzw. zu ergänzen, dass die Übertragung sich auch auf die für die Versorgungssicherheit notwendige Speicherbefüllung erforderlichen sonstigen Transporte bezieht und auch die derzeit zugeordneten Kapazitäten an den Speicher – Produktions – und anderen Entrypunkten (bzw. gegebenenfalls Exitpunkten) im Verteilnetz berücksichtigt werden, da sonst der angeführte Zweck dieser Überleitungsbestimmung (Aufrechterhaltung der vertraglichen Verpflichtungen im vollen Umfang) nicht erfüllt werden kann.

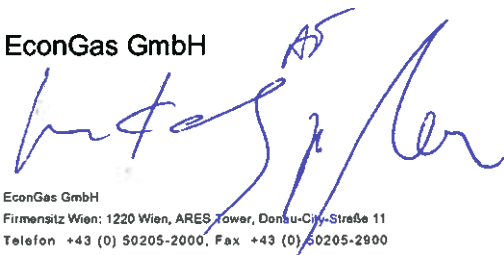
„Zu § 170 [...] Dazu bedarf es insbesondere der Umwandlung bestehender, distanzabhängiger Transportverträge, die Organisation aller Netzbenutzer der Fernleitungs- und Verteilernetze in Bilanzgruppen sowie die Übertragung von bisher für die Inlandsversorgung den Versorgern zugeordneten Einspeisekapazitäten (d.h. Einspeisekapazitäten für die Endkundenversorgung und jene für sonstige Transporte) auf die Versorger. [...]“

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen Ihnen unsere Mitarbeiter, die Herren Johann Breitenfelder (johann.breitenfelder@econgas.com; DW 8400) und Andreas Eberhart (andreas.eberhart@econgas.com; DW 2760) gerne zu Verfügung.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EconGas GmbH



EconGas GmbH
Firmensitz Wien: 1220 Wien, ARES Tower, Donau-City-Straße 11
Telefon +43 (0) 50205-2000, Fax +43 (0) 50205-2900

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 223028b, UID-Nr. ATU54475600